



Zollernalbkreis

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Markus Münch, Kommunalamt Zollernalbkreis



Inhalt

1. Bedeutung/Ziele des ELR
2. Förderschwerpunkte
3. Fördervoraussetzungen
4. Antragstellung/Antragsunterlagen
5. Antragsverfahren
6. Fragen und Diskussion

1. Bedeutung/Ziele des „ELR“

ELR = Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

- Instrument zur Förderung der Dorfentwicklung
- Stärkung der Gemeinden im Ländlichen Raum



e!r!

Wir lassen die Zukunft im Dorf

2020: 25 Jahre ELR



e!r! DAS ENTWICKLUNGSPROGRAMM LÄNDLICHER RAUM.



e!r!
Wir lassen die Zukunft im Dorf

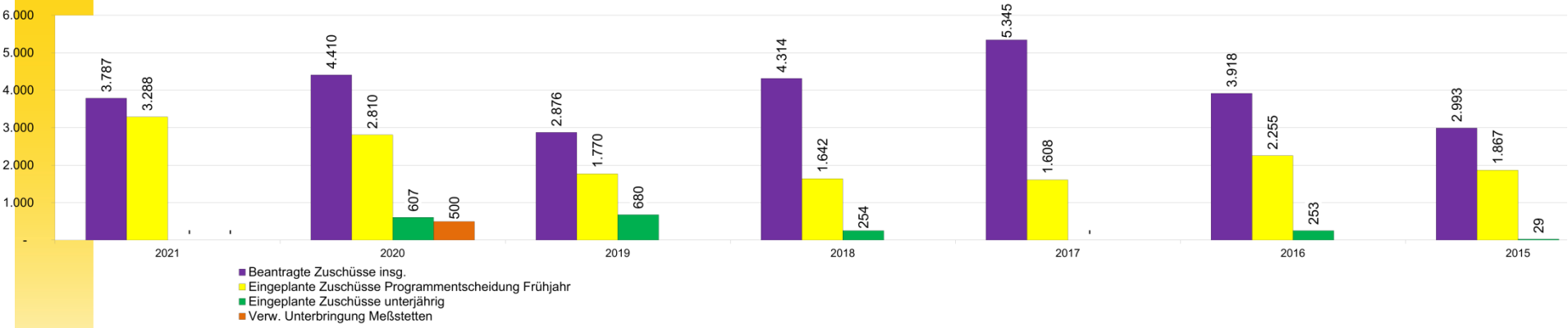
ENTWICKLUNGSPROGRAMM
LÄNDLICHER RAUM

Über die Entwicklung in den letzten Jahren erzählt Thomas Koch:





Beantragte / eingeplante Zuschüsse



1. Bedeutung/Ziele des „ELR“

- Weiterentwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum
- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen
- Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung
- Abfederung des ländlichen Strukturwandels
- Begegnung der demografischen Veränderungen
- Nachhaltiger Umgang mit natürlichen Lebensgrundlagen
- Stärkung der Innenentwicklung
- Stärkere interkommunale Zusammenarbeit

2. Förderschwerpunkte

4 Förderschwerpunkte:

Arbeiten



**Gemeinschafts-
einrichtungen**



**Grund-
versorgung**



Wohnen



3. Fördervoraussetzungen



„Arbeiten“

- Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Sicherung bzw. Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen durch Neuansiedlung/Erweiterung
- Entflechtung unverträglicher Gemengelage
- Reaktivierung von Gewerbebrachen einschließlich vorbereitender Maßnahmen (Baureifmachung)



Fördersatz: bis 15%, max. 200.000 EUR privat
bis 40 % max. 750.000 EUR kommunal

Stadt X

Antragsteller:

Vorhaben: Erweiterungsneubau einer Werkstatt

Förderfähige Kosten: XXX €

Fördersatz: 10 %

Zuwendung: XXX €

Arbeiten

Arbeitsplätze bisher: 9,8 ; zusätzlich: 5



Stadt X

Antragsteller:

Vorhaben: Erweiterungsneubau am Betriebsstandort
im Rahmen der Betriebserweiterung



Förderfähige Kosten: XXX €

Fördersatz: 10%

Zuwendung: XXX €

Arbeiten

Arbeitsplätze bisher: 50; zusätzlich: 20

Stadt XXX

Antragsteller:

XXX

Vorhaben:

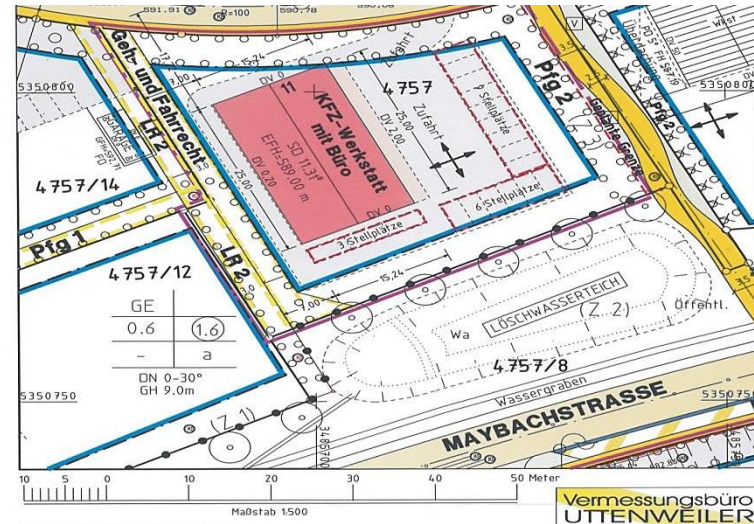
Verlagerung aus der Gemengelage in das Gewerbegebiet

Bau einer Werkstatt mit 3 Hebebühnen und Dialog-Annahmestelle

Förderfähige Kosten: XXX EUR

Fördersatz: 15 %

Zuwendung: XXX EUR





3. Fördervoraussetzungen



„Grundversorgung“

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.



Fördersatz: bis max. 30%, max. 200.000 EUR

Gemeinde X

Antragsteller:

Vorhaben: Neubau Getränke- und Lebensmittelabholmarktes



Förderfähige Kosten: XXX €

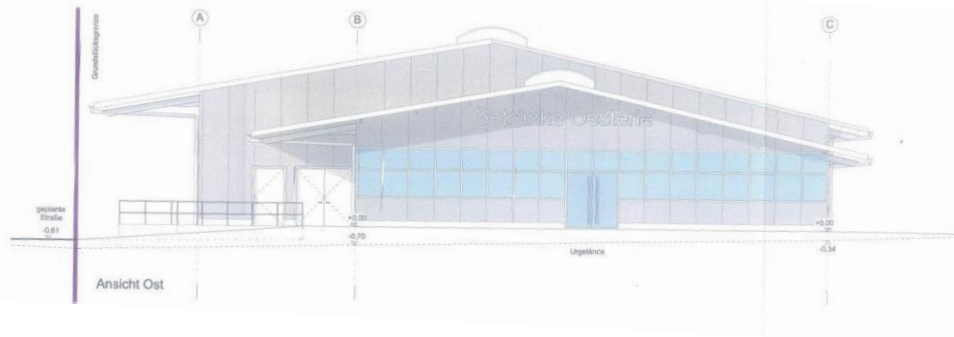
Fördersatz: 30%

Zuwendung: XXX €

Grundversorgung

Arbeitsplätze bisher: 3,5 ; zusätzlich: 1,5

Priorität: 1



Stadt X

Antragsteller:

Vorhaben: Modernisierung Gaststätte Waldhorn



Förderfähige Kosten: XXX €

Fördersatz: 30%

Zuwendung: XXX €

Grundversorgung





Stadt X

Antragsteller:



Vorhaben:

Sanierung und technische Erweiterung der Produktion, Neuentstehung eines Cafés, Modernisierung des Verkaufsraumes



bestandsgebäude



Förderfähige Kosten: XXX EUR

Fördersatz: 20 %

Zuwendung: XXX EUR

3. Fördervoraussetzungen



„Gemeinschaftseinrichtungen“

Schaffung und Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen



Fördersatz: bis 40%, max. 500.000 EUR

Gemeinde X

Antragsteller:

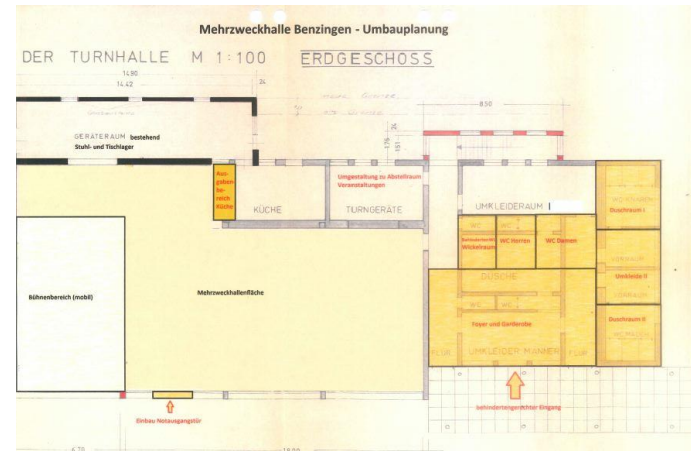
Vorhaben: Modernisierung und Sanierung Mehrzweckhalle

Förderfähige Kosten: XXX €

Fördersatz: 40%

Zuwendung: XXX €

Gemeinschaftseinrichtungen



Stadt X

Antragsteller:

Stadt X

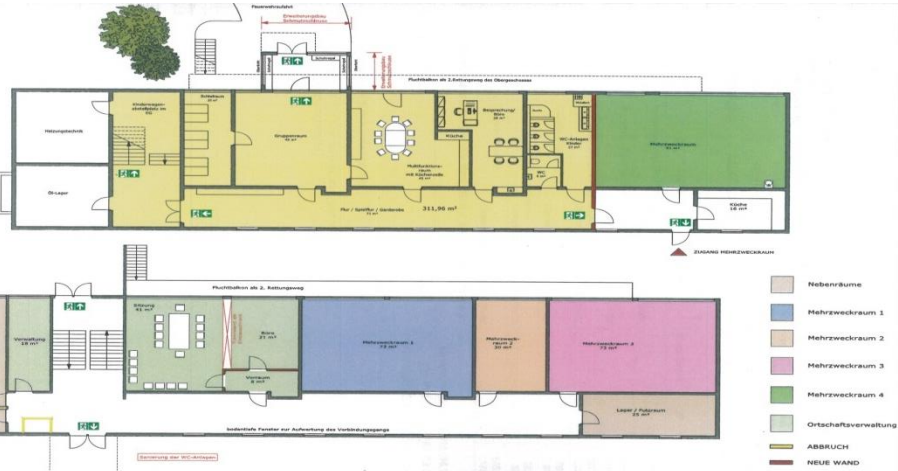
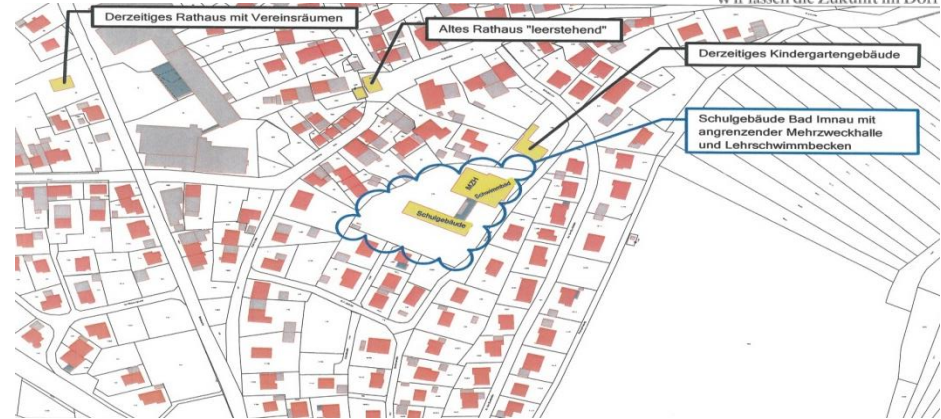
Vorhaben:

Umnutzung des ehemaligen Schulgebäudes zum „Kinder- und Bürgerzentrum“ (Ortschaftsverwaltung, kirchl. Kindergarten und Bürgerräume)

Förderfähige Kosten: XXX EUR

Fördersatz: 40 %

Zuwendung: XXX EUR



3. Fördervoraussetzungen „Wohnen“

- Umnutzung (leerstehender) Gebäude (Bestandsgebäude) zu neuen Wohneinheiten
max. 30 % bzw. max. 50.000 EUR pro Wohneinheit
- Umbau Bestandsgebäude mit neuen Wohneinheiten durch Erweiterung/Aufstockung
max. 30 % bzw. max. 20.000 EUR pro Wohneinheit
- Umfassende Wohnungsmodernisierung
max. 30 % bzw. max. 20.000 EUR pro Wohneinheit
- Ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken
max. 30 % bzw. max. 20.000 EUR pro Wohneinheit
- Neuordnung mit Baureifmachung
max. 30 % bzw. max. 100.000 EUR



Höchstbetrag pro Vorhaben
max. 100.000 EUR!

Förderung von Mietwohnungen bei Umnutzungen/Sanierungen

Grundsatz:

- Mietwohnungen in Neubauvorhaben sind nicht förderfähig!
- Wenn neben eigengenutzten (Antragsteller + Verwandte 1. und 2. Grades) Wohneinheiten höchstens eine zusätzliche Wohneinheit zur Fremdvermietung entsteht

Fördersatz: 30 %, max. 20.000 EUR pro Wohneinheit

- Bei Umnutzung, wenn ausschließlich vermietet wird oder neben einer eigengenutzten Wohnung mehr als eine Mietwohnung entsteht

Fördersatz: max. 15 %, max. 200.000 EUR

- Bei umfassender Modernisierung, wenn ausschließlich vermietet wird oder neben einer eigengenutzten Wohnung mehr als eine Mietwohnung entsteht

Fördersatz: 10 %, max. 200.000 EUR

„Wohnen“ kommunal:

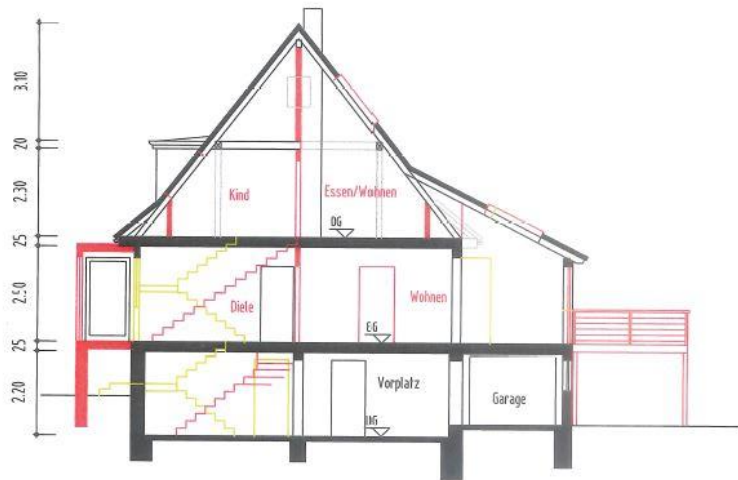
- Neuordnung mit Baureifmachung
Fördersatz: 40 % max. 750.000 EUR
- Zwischenerwerb mit Zinskosten
Fördersatz: 40 % max. 750.000 EUR
- Unrentierlicher Mehraufwand
Fördersatz: 75 %, max. 750.000 EUR
- Verbesserung des Wohnumfelds auf öffentlich gewidmetem Grund
Fördersatz: 40 %, max. 750.000 EUR



Stadt X

Antragsteller:

Vorhaben: Umbau und Sanierung eines bäuerlichen Wohnhauses



Förderfähige Kosten: XXX €

Fördersatz: 30%

Zuwendung: XXX €

Wohnen



Gemeinde X

Antragsteller:

Vorhaben: Modernisierung bestehendes Gebäudes sowie Ausbau des Dachgeschosses zu einer weiteren Wohneinheit

Förderfähige Kosten: XXX €

Fördersatz: 30%

Zuwendung: XXX €

Wohnen



Stadt X

Antragsteller:

Vorhaben: Umbau einer ehemaligen Schmiede und Schaffung von drei neuen Wohneinheiten, Erhalt der historischen Schmiede

Förderfähige Kosten: XXX €

Fördersatz: 15 %

Zuwendung: XXX €

Wohnen



Gemeinde X

Antragsteller:

Vorhaben: Abbruch des bestehenden Wohnhauses



Förderfähige Kosten: XXX €

Fördersatz: 30%

Zuwendung: XXX €

Wohnen

Stadt X

Antragsteller:

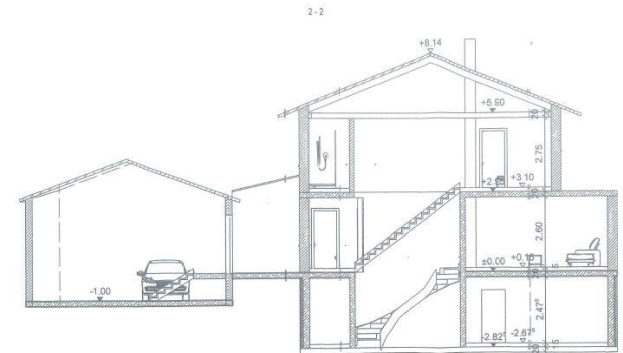
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses

Förderfähige Kosten: XXX €

Fördersatz: 30%

Zuwendung: XXX €

Wohnen



Stadt X

Antragsteller:

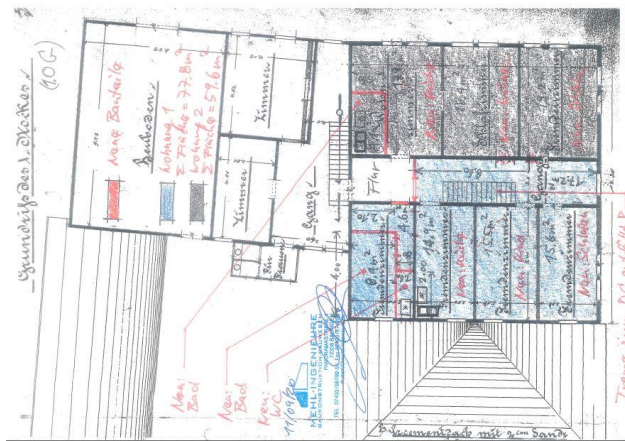
Vorhaben: Modernisierung von drei Wohnungen
(eine WE zur Eigennutzung, zwei WE zur Vermietung)

Förderfähige Kosten: XXX €

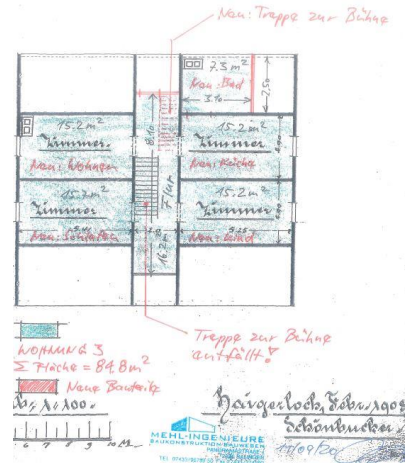
Fördersatz: 10%

Zuwendung: XXX €

Wohnen



Grundriss des Dachgeschosses (DG)



Stadt X

Antragsteller:

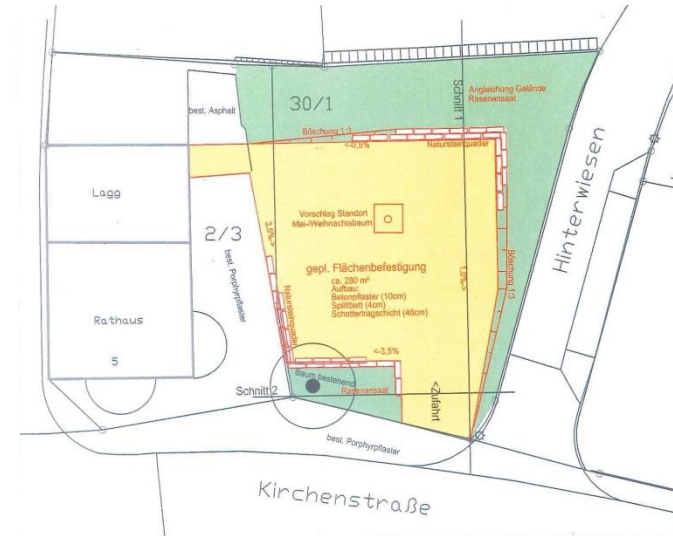
Vorhaben:

Neubau eines Dorfplatzes in XXX

Förderfähige Kosten: EUR

Fördersatz: 40 %

Zuwendung: EUR



„Schwerpunktgemeinden“

- Mehrjährige Aufnahme für max. 5 Jahre
- Bezieht sich auf
 - Gesamtgemeinde (mit Ortsteilen) oder
 - Zusammenschluss von Gemeinden (auch kreisübergreifend)
 - ausschließlich in der Gebietskulisse Ländlicher Raum
- Fördervorrang im Jahresprogramm
- Fördersatz von bis zu 50 % bei gemeinwohlorientierten Projekten

Gemeinde Dormettingen

→ Einzige Schwerpunktgemeinde im ZAK

→ Weiterer Antrag Stadt Burladingen in Vorbereitung



Dormettingen
Gemeindeentwicklungskonzept
- Zusammenfassung -

3. Fördervoraussetzungen



Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausschreibung des Jahresprogramms 2021

vom 15. Mai 2020

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schreibt hiermit das Jahresprogramm 2021 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) aus. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum - ELR - vom 9. Juli 2014, ergänzt am 19. April 2016 (www.mlr.baden-wuerttemberg.de, Stichwort „ELR“ und Gemeinsames Amtsblatt Nr. 5 vom 25. Mai 2016).

1. Grundsätzliches

Seit 25 Jahren ist das ELR in Baden-Württemberg das zentrale Strukturentwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum. Mit seinen vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten, Grundversorgung und Gemeinschaftseinrichtungen bietet das ELR den Kommunen ein Förderangebot bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen. Ziele des ELR sind, die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den demographischen Veränderungsprozess zu gestalten und die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zu erhalten.

2. Förderschwerpunkte 2021

Förderschwerpunkt Grundversorgung

Der Förderschwerpunkt Grundversorgung hat weiterhin eine hohe Priorität. Projekte aus diesem Förderschwerpunkt erhalten einen Fördervorrang. Vor allem Dorfläden, Dorfgaststätten, Metzgereien und Bäckereien sind wichtige Einrichtungen zur Grundversorgung. Zur Grundversorgung können auch Ärzte, Physiotherapeuten und Handwerksbetriebe zählen. Aufgrund der Bedeutung der Grundversorgung für den Ländlichen Raum ist die räumliche Abgrenzung nach Nr. 4.1 ELR bzgl. des Förderschwerpunkts Grundversorgung analog dem Förderschwerpunkt Arbeiten erweitert.

Weitere Informationen zum Förderschwerpunkt Grundversorgung sind unter der Internetadresse <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx> verfügbar.

Sonderlinie Dorfgastronomie

Mit dem Programmjahr 2020 wurde die Sonderlinie Dorfgastronomie neu in das ELR eingeführt. Aktuell beschäftigen die zahlreichen Schließungen von Gaststätten sowie die fehlenden Einkaufsmöglichkeiten viele Gemeinden und Bürger. Mit der Sonderlinie, die auch im Jahresprogramm 2021 gilt, sollen gastronomische Betriebe im Ländlichen Raum noch stärker als bisher bei erforderlichen Investitionen unterstützt werden, denn

Die einzelnen Projektbeschreibungen sind Bestandteile des gemeindlichen Aufnahmeantrags. Die Projektbeschreibung für wohnraumbezogene Projekte (Formular ELR-4) beschreibt das Projekt aus gemeindlicher Sicht. Bei der Formulierung der Projektbeschreibung zu Investitionen von Unternehmen (Formular ELR-5) stimmen die Gemeinden insbesondere die Angaben zur Unternehmensgröße, zur Zahl der Mitarbeiter sowie zum vorgesehenen Durchführungszeitraum mit dem Unternehmen ab und lassen diese Angaben durch Mitzeichnung des Unternehmens bestätigen.

Stellt eine Gemeinde Aufnahmeanträge für unterschiedliche Bereiche, so müssen auch die Aufnahmeanträge zueinander in eine Rangfolge gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Unterlagen zur Antragsstellung vollständig vorliegen müssen, damit die Anträge bearbeitet werden können (siehe Formular ELR-1/1).

In den Stufen des Auswahlverfahrens (Gemeinde-, Landkreis-, Regierungsbezirk- und Landesebene) werden die kommunalen Aufnahmeanträge im Sinne eines landesweiten Wettbewerbs in eine Rangfolge gebracht. Insbesondere auf Landkreisebene ist die strukturelle Ausgangslage mit Bezug auf die Bedürftigkeit der Gemeinde (z. B. Bevölkerungsentwicklung, Steuerkraftsumme, Einwohner pro ha Siedlungsfläche) und die strukturelle Bedeutung der beantragten Projekte bei der Priorisierung der Aufnahmeanträge zu würdigen.

Die für die Antragstellung notwendigen aktuellen Formulare sind unter der Internetadresse <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx> abzurufen.

Die Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm sind durch die antragstellenden Städte und Gemeinden

bis zum 30. September 2020

je zweifach der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und der Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vorzulegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde legt eine Fertigung zusammen mit der kommunalwirtschaftlichen Stellungnahme zu den kommunalen Projekten bis zum 30. Oktober 2020 der zuständigen Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vor.

**Ausschreibung Jahresprogramm 2022
noch nicht veröffentlicht!**

Schwerpunkte für 2021

- Grundversorgung
- Sonderlinie Dorfgastronomie
- Innenentwicklung
 - Flächen- und Wohnraumaktivierung (Koordinator)
- Barrierefreiheit



Förderschwerpunkt	Projektart	Zuwendungs- empfänger ¹⁾	Fördersatz in Prozent Regelsatz (erhöht)	Höchstbetrag (Euro)
Wohnen	Neuordnung mit Baureifmachung	K	40 (50)	750.000
	Zwischenerwerb mit Zinskosten	K	40 (50)	750.000
	Unrentierlicher Mehraufwand	K	75	750.000
	Verbesserung des Wohnumfelds (auf öffentl. gewidmetem Grund)	K/P	40 (50)	750.000
	Umnutzung Bestandsgebäude zu neuen WE	P	30	50.000 ¹⁾
	Umbau Bestandsgebäude mit neuen WE durch Erweiterung/Aufstockung	P	30	20.000 ¹⁾
	Wohnungsmodernisierung	P	30	20.000 ¹⁾
	Neubau Wohnungen in Baulücken (ortsbildgerecht)	P	30	20.000 ¹⁾
	Neuordnung mit Baureifmachung	P	30	100.000
	Umnutzung Bestandsgebäude zu Mietwohnungen	U/K	15	200.000 ²⁾
	Modernisierung von Mietwohnungen	U/K	10	200.000 ²⁾
Neuordnung mit Baureifmachung	U	15	200.000 ²⁾	
Grundversorgung	Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Unternehmens	U/K	20 ⁴⁾	200.000
	Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Kleinunternehmens oder beihilferelevante Basisdienstleistungen	U/K	30	200.000 ²⁾
	nicht beihilferelevante Basisdienstleistungen	K/P	40 (50)	750.000
Arbeiten	Erschließung Gewerbegebiet	K	40 (50)	750.000
	Reaktivierung einer Brache (ohne Beihilferelevanz)	K	40 (50)	750.000
	Reaktivierung einer Brache (mit Beihilferelevanz)	U	15 ⁴⁾	200.000
	Verlagerung von Unternehmen aus Gemengelage	U	15 ⁴⁾	200.000
	Neuansiedlung von Unternehmen	U	10	200.000
	Erweiterung von Unternehmen	U	10	200.000
Gemeinschafts- einrichtungen	Umbau einer Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	40 (50)	750.000
	Umnutzung zur Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	40 (50)	750.000
	Neubau einer Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	40 (50)	750.000
Übergreifend	Betreuung, Beratung, Konzepte	K	40 (50)	750.000
	Bürgerbeteiligungsprozesse, Moderation	K	40 (50)	750.000

¹⁾ Betrag gilt für jeweils eine Wohneinheit; Höchstbetrag für ein Vorhaben 100.000 Euro

²⁾ Unter Beachtung der Regeln für De-minimis-Beihilfen

⁴⁾ Fördersatz nach Art. 17 AGVO für Mittlere Unternehmen: 10 %

²⁾ K – kommunaler Zuwendungsempfänger

P – Privatperson, private Organisation

U – Unternehmen

→ 5 % Zuschlag bei CO₂-bindenden Baustoffen

Projektarten, Fördersätze und Höchstbeträge bei CO₂-bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion

Förderschwerpunkt	Projektart	Zuwendungs-empfänger ²⁾	Fördersätze in Prozent Regelsatz (erhöht)	Höchstbetrag (Euro)
Wohnen	Umnutzung Bestandsgebäude zu neuen WE	P	35	55.000 ¹⁾
	Umbau Bestandsgebäude mit neuen WE durch Erweiterung/Aufstockung	P	35	25.000 ¹⁾
	Wohnungsmodernisierung	P	35	25.000 ¹⁾
	Neubau Wohnungen in Baulücken (ortsbildgerecht)	P	35	25.000 ¹⁾
	Umnutzung Bestandsgebäude zu Mietwohnungen	U/K	20	200.000 ³⁾
	Modernisierung von Mietwohnungen	U/K	15	200.000 ³⁾
Grundversorgung	Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Unternehmens	U/K	20 ⁴⁾	250.000
	Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Kleinunternehmens oder beihilferelevante Basisdienstleistungen	U/K	35	200.000 ³⁾
	nicht beihilferelevante Basisdienstleistungen	K/P	45 (55)	750.000
Arbeiten	Reaktivierung einer Brache (ohne Beihilferelevanz)	K	45 (55)	750.000
	Reaktivierung einer Brache (mit Beihilferelevanz)	U	20 ⁴⁾	250.000
	Verlagerung von Unternehmen aus Gemengelage	U	20 ⁴⁾	250.000
	Neuansiedlung von Unternehmen	U	15 ⁴⁾	250.000
	Erweiterung von Unternehmen	U	15 ⁴⁾	250.000
Gemeinschafts- einrichtungen	Umbau einer Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	45 (55)	1.000.000
	Umnutzung zur Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	45 (55)	1.000.000
	Neubau einer Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	45 (55)	1.000.000

¹⁾ Betrag gilt für jeweils eine Wohneinheit; Höchstbetrag für ein Vorhaben 125.000 Euro

³⁾ Unter Beachtung der Regeln für De-minimis-Beihilfen

⁴⁾ Fördersatz nach Art. 17 AGVO für Mittlere Unternehmen: 10 %

²⁾ K = kommunaler Zuwendungsempfänger

P = Privatperson, private Organisation

U = Unternehmen

3. Fördervoraussetzungen

„Ökologische Komponente“

Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz

Ökonomisch wie ökologisch nachhaltige Entwicklung im Ländlichen Raum

- rationeller Energieeinsatz
- Verwendung erneuerbarer Energien bzw. nachwachsender Rohstoffe
- Anwendung umweltfreundlicher Bauweisen

→ Darstellung im Antragsformular!



3. Fördervoraussetzungen

Keine Förderung:

- Mehrwertsteuer
- Mietwohnungen in Neubauvorhaben (nur in Umbauten)
- Grunderwerb
- Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung
- Investitionen durch Mietkauf, Leasing oder vergleichbar
- Zuschuss unter 5.000 EUR
- Gebäude außerhalb Ortskern
- Gebäude jüngeren Baujahrs (bis in die 60er Jahre förderfähig)

3. Fördervoraussetzungen

Verhältnis Landessanierungsprogramm (LSP) und ELR

→ eine Förderung über das ELR ist in Gemeinden, die in das LSP aufgenommen sind nur außerhalb des per Satzung festgelegten Gebiets und nur im Bereich „Arbeiten“ möglich.

4. Antragstellung/Antragsunterlagen

Antragstellung über die Stadt/Gemeinde

Ansprechpartner: (Ober-)Bürgermeister



4. Antragstellung/Antragsunterlagen

- Antrag (Formblatt)
- Projektbeschreibung mit Bild (Formblatt)
- Kostenschätzung eines Sachverständigen mit Unterschrift (DIN 276)
- Baupläne (soweit erforderlich)

→ [Info Antragstellung](#)





Zollernalbkreis

Ländlicher Raum Leitfaden zur Antragstellung

e:lr!

Stand 05/2019

Das ELR ist das Förderprogramm des Landes zur strukturellen Verbesserung von Städten und Gemeinden insbesondere im Ländlichen Raum Baden-Württembergs. Mit der Ausschreibung der Jahresprogramme werden die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift konkretisiert und die Förderung an den aktuellen Erfordernissen ausgerichtet.

Antragssteller im ELR ist immer die Gemeinde/Stadt.

Grundlage für eine ELR-Förderung ist der Aufnahmeantrag (Formular ELR-1). Dieser kann nur von Städten und Gemeinden gestellt werden. Mit dem Aufnahmeantrag werden strukturell bedeutsame Projekte aus den vier Förderschwerpunkten Wohnen, Arbeiten, Gemeinschaftseinrichtungen und Grundversorgung zur Förderung vorgeschlagen.

Aufnahmeanträge können sich auf Teilorte, Gemeinden oder interkommunale Zusammenschlüsse beziehen. Werden von einer Gemeinde mehrere Aufnahmeanträge gestellt, so sind diese formlos in eine Rangfolge zu bringen.

Hinweis zur Benutzung der ELR-Formulare:

Die Formulare sind mit der Excel-Version 97 erstellt, damit die volle Kompatibilität mit anderen Tabellenkalkulationsprogrammen gegeben ist. Sie sind mit einem Änderungsschutz versehen, der bis auf wenige Ausnahmen nicht aufgehoben werden kann. Die zur Eingabe vorgesehenen Felder können am besten mit der Tabulatortaste angesteuert werden.

Aufnahmeantrag (Formular ELR-1)

Voraussetzung für die Förderung ist ein aktueller Aufnahmeantrag (Formular ELR-1) in dem die zur Förderung vorgeschlagenen einzelnen Projekte gebündelt werden. Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Darstellung der Ausgangslage und der Entwicklungsziele mit konkretem Bezug zu den beantragten Projekten (max. 5 Seiten)²⁾
- Nach Prioritäten geordnete Projektliste mit allen Projekten (Formular ELR-1/3)
- Lageplan mit Abgrenzung des Ortskerns, Siedlungsflächen der 60er Jahre, Markierung der beantragten Projekte und ggf. Abgrenzung der aktuell ausgewiesenen Sanierungsgebiete nach § 136 ff BauGB
- Bei parallel beantragter oder laufender Städtebauförderung: Erläuterung zum Stand und zur Laufzeit der Fördergebiete
- zutreffende Formulare ELR-2, 3, 4, 5 und 9 zu den beantragten Projekten
- Sachstandsbericht zu den bisherigen Förderprojekten
- Bei anerkannten Schwerpunktgemeinden: Sachstandsbericht zu den in der Zielvereinbarung festgelegten Maßnahmen und Zielen
- Bei Projekten im Förderschwerpunkt Wohnen: Erhebung der Gebäudeerstände und Baulücken mit Überlegungen zur Reaktivierung und zukünftigen Nutzung
- Bei Projekten im Förderschwerpunkt Grundversorgung: Erläuterungen zu den vorhanden Angeboten und zum Bedarf

Erläuterungen zur Beihilferelevanz

Beihilfen sind nach Art. 107 und 108 AEUV nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine Beihilfe liegt z.B. immer dann vor, wenn einem Unternehmen für eine Investition eine Förderung gewährt wird. Dabei gilt jede Einheit als Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Eine Beihilfe liegt aber auch z.B. bei der Förderung von wohnwirtschaftlichen Bauvorhaben von Privatpersonen vor, wenn im Gebäude nur Wohnungen zur Wohnnutzung oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine fremdgenutzte Wohneinheit sind. Eine Beschränkung der beantragten Förderung auf eigengenutzte Wohneinheiten ist nicht möglich.

Kommunale Projekte:

Die in der Projektliste genannten Projekte sind durch weitere Unterlagen zu ergänzen. Die Projekte können entweder von der Kommune selbst, von Privatpersonen, Vereinen oder Unternehmen durchgeführt werden. Hierbei sind folgende Formulare zu verwenden:

Kommunale Projekte:

Förderantrag	Formular ELR-2 ggf. ELR-9	
Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde	Formular ELR-2a	wird von der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefüllt
Kostenschätzung nach DIN 276	Bei Hochbauten bitte Vorlage verwenden	ist vom Planer auszufüllen
Planunterlagen		
Bauzeitenplan		

Private Projekte ohne Beihilferelevanz nach Nr. 6.1 oder 6.2 ELR (Privatpersonen, Vereine etc.):

Förderantrag	Formular ELR-3 ggf. ELR-9	vom Antragsteller auszufüllen
Projektbeschreibung Wohnen	Formular ELR-4	von Gemeinde bei wohnraumbegrenzten Projekten auszufüllen
Kostenschätzung nach DIN 276	Bei Hochbauten bitte Vorlage verwenden	vom Planer auszufüllen
Planunterlagen		ggf. Wohneinheiten darstellen

Bei wohnungsbezogenen Projekten sind diese Formulare zu verwenden, wenn im Gebäude neben eigengenutzten Wohnungen max. eine fremdgenutzte Wohnung vorhanden sind bzw. entstehen.

Private Projekte mit Beihilferelevanz nach Nr. 6.3 ELR (Wohnwirtschaftliche Projekte von Privatpersonen, Unternehmen etc.):

Projektbeschreibung Unternehmensinvestition	Formular ELR-5 ggf. ELR-9	von Gemeinde auszufüllen
Unternehmensbeschreibung	Formlos	vom Unternehmen
Projektbeschreibung Wohnen	Formular ELR 4	von Gemeinde bei wohnraumbegrenzten Projekten auszufüllen
Kostenschätzung nach DIN 276	Bei Hochbauten bitte Vorlage verwenden	vom Planer auszufüllen und zu unterschreiben
Planunterlagen		ggf. Wohneinheiten darstellen

Bei wohnungsbezogenen Projekten sind diese Formulare zu verwenden, wenn im Gebäude nur fremdgenutzte Wohnungen oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine fremdgenutzte Wohnung vorhanden sind bzw. entstehen.

Antragstellung

Die Aufnahmeanträge sind je 2-fach bei der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium einzureichen. Aufnahmeanträge Großer Kreisstädte werden dem Koordinierungsausschuss auf Landkreisebene vom Regierungspräsidium zur Kenntnis gegeben.

Hinweis zur Bekanntgabe der Programmentscheidung

Die Aufnahme in das Jahresprogramm erfolgt durch das Ministerium Ländlicher Raum vorbehaltlich der Einzelfallprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Nach der Programmentscheidung muss die antragstellende Gemeinde die jeweiligen Projektträger über das weitere Förderverfahren informieren. Projekte nach Nr. 6.1 und 6.2 ELR bewilligen die Regierungspräsidien. Die L-Bank Stuttgart übernimmt das Förderverfahren für Projekte nach Nr. 6.3 ELR (www.l-bank.de Stichwort "ELR").

Direkt nach der Bekanntgabe der Programmentscheidung darf noch nicht mit den Projekten begonnen werden. Es muss der konkrete projektbezogene Zuwendungsbescheid abgewartet werden. Dieser wird erfahrungsgemäß zwischen März und Juni des Folgejahres verschickt, sofern die vollständigen Unterlagen vorliegen. Der Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheids führt zum Verlust der Fördermittel.

e:lr!

Wir lassen die Zukunft im Dorf

5. Antragsverfahren

- Programmausschreibung i. d. R. Mai
- Antragsstellung bis spätestens Ende September bei LRA/RP
- Koordinierungsausschuss
- Einplanungsvorschlag des Landratsamts
- Entscheidungsvorschlag des Regierungspräsidiums
- Programmentscheidung durch das MLR Frühjahr Folgejahr
- Einzelbewilligung der Zuschüsse

Erst danach darf mit der Maßnahme begonnen werden !



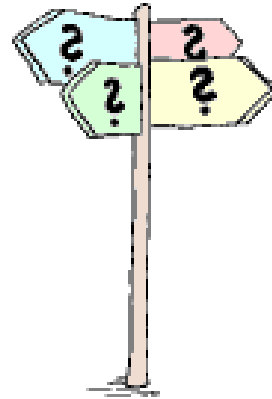
5. Antragsverfahren

Hinweise:

- ELR ist ein Wettbewerbsprogramm!
 - keine Erfolgsgarantie
 - Antragsqualität entscheidet mit!
- Förderdaten sind öffentlich
- Zweckbindungsfrist 15 Jahre

Bei Fragen:

Landratsamt Zollernalbkreis
Markus Münch
Hirschbergstr.29
72336 Balingen
Tel.: 07433/92-1113
Mail: kommunalamt@zollernalbkreis.de





Links:

ELR: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

L-Bank – Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Info Antragstellung

